

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Mitteilungsvorlage</b>	Datum:	12.07.2016		
Amt:	32.1 - Allgemeine Gefahrenabwehr und Verkehrsüberwachung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	32.1 - 32 20 01/16-2	<b>VI/478</b>				
<b>TOP:</b>	Konzept zum Umgang mit Open-Air-Musik-Veranstaltungen					
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>	
Ortschaftsrat Insel	am:			
Ortschaftsrat Staats	am:			
Ortschaftsrat Möringen	am:	05.09.2016		
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	05.09.2016		
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	05.09.2016		
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	06.09.2016		
Ortschaftsrat Borstel	am:	07.09.2016		
Ortschaftsrat Dahlen	am:	07.09.2016		
Ortschaftsrat Heeren	am:	07.09.2016		
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	07.09.2016		
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	07.09.2016		
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	07.09.2016		
Ortschaftsrat Buchholz	am:	08.09.2016		
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	08.09.2016		
Ortschaftsrat Staffelde	am:	08.09.2016		
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	09.09.2016		
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	13.09.2016		
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	14.09.2016		
Ortschaftsrat Jarchau	am:	19.09.2016		
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.09.2016		
Stadtrat	am:	10.10.2016		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	

	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

### **Beschlussvorschlag:**

### **Begründung:**

Eine gesetzliche Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Veranstaltungen ist in Sachsen-Anhalt ordnungsrechtlich nicht festgelegt. Es besteht also keine ordnungsrechtliche Verpflichtung des Veranstalters, den Behörden von seinem Vorhaben zu berichten oder gar eine Genehmigung abzuwarten. Die Verwaltungsbehörde kann eine Veranstaltung im Einzelfall nur untersagen, wenn die von ihr ausgehenden oder die für ihre Teilnehmer bestehenden Gefahren groß genug sind. In der Regel wird die Verwaltungsbehörde eine Ordnungsverfügung auf der Grundlage des § 13 SOG LSA erlassen, um die Sicherheit und Ordnung zu regeln. Sowohl bei einer eventuellen Untersagung der Veranstaltung als auch bei der Ordnungsverfügung muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, wenn sich die Verwaltungsbehörde nicht nachträglichen Schadensersatzansprüchen aussetzen will.

Gem. § 66 Abs. 1 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte, hier der Oberbürgermeister, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr gehört gem. § 84 Abs. 3 SOG LSA zum übertragenen Wirkungskreis. Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat ist damit nicht zulässig. Die Vorlage ergeht deshalb als Mitteilungsvorlage.

Eine Übersicht über die 12 Veranstaltungen, welche im Jahr 2015 der Hansestadt Stendal angezeigt wurden und bei denen aufgrund möglicher Gefahren (z. B. Lärm, Beeinträchtigung von Verkehrswegen, usw.) eine Ordnungsverfügung erlassen wurde, können Sie der Anlage entnehmen.

Um die unterschiedlichen Interessenlagen bei Open-Air-Musik-Veranstaltungen möglichst ausgleichen zu können, wurde das beiliegende Konzept entwickelt.

Das Konzept wurde Anfang Mai 2016 an die Fraktionen zur Kenntnisnahme und Meinungsbildung verteilt. Rückmeldungen oder Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche erfolgten nicht.

Dieses Konzept in der Variante vom 02.05.2016 erhielten vorab auch fünf Veranstalter, welche regelmäßig Musikveranstaltungen in Stendal durchführen. Dabei handelte es sich um drei Veranstalter aus Stendal, ein Veranstalter aus Tangermünde und ein Veranstalter aus Oststeinbek in Schleswig-Holstein. Die Veranstalter wurden mit Schreiben vom 23.05.2016 gebeten, eine schriftliche Stellungnahme bis 30.06.2016 abzugeben sofern sie Änderungs- oder Ergänzungswünsche haben. Lediglich der Veranstalter aus Schleswig-Holstein hat folgende schriftliche Antwort abgegeben:

„Verplombung von Musikanlagen für gewerblich tätige Veranstalter: Eine Verplombung ist mit einem erheblichen Mehraufwand an Zeit, Organisation und Geld verbunden. Trotzdem könnten Geräusche aus einer verplombten Musikanlage bei ungünstigen Wetterbedingungen an die Ohren von Anwohnern gelangen. Ein sicherer Lärmschutz ist damit nicht gewährleistet.

Vorschlag: freiwillige Einhaltung von Lärmschutzgrenzen

Weiterhin ist nicht einzusehen, dass nur gewerblich tätige Veranstalter dazu verpflichtet werden. Bei Veranstaltungen, die durch nicht- gewerbliche Institutionen durchgeführt werden, kann genauso Lärm entstehen.

Auflage, dass ein Gutachter die Aufstellung der Boxen kontrolliert: Das halten wir für einen nicht zumutbaren Mehraufwand, es sein denn, die Stadt Stendal trägt die Kosten für den Gutachter.

Alternative: Stellung eines Meisters für Veranstaltungstechnik, der die Aufstellung der Musikanlage überwacht.

Kontrollmessung durch staatlich bestellten Gutachter: Bisher haben wir die Messungen selbst organisiert. Ein Gutachter macht doch nichts anderes, als wir es auch tun.

Information der Nachbarschaft durch den Veranstalter: dazu wäre zunächst zu definieren, auf welche Art und Weise diese Information erfolgen soll. Weiterhin wäre zunächst zu klären, wo genau zu informieren ist (welche Ortschaften, Ortsteile, Straßen, Einzelgehöfte).

Benennung eines Ansprechpartners: das ist umsetzbar.

Allgemeine Anmerkung: wir sehen nicht ein, warum nur gewerblichen Veranstaltern derartige Auflagen erteilt werden sollen und nicht- gewerbliche Veranstalter davon ausgenommen sind.

Wir bitten Sie, bei Ihren weiteren Entscheidungen zu bedenken, dass durch immer mehr Auflagen und den damit verbundenen Kosten Veranstalter vergrault werden, die Veranstaltungs- Vielfalt leidet und der Region wertvolle Umsätze und Image- Gewinn entgehen.“

Der Geschäftsführer der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH hat sich bereits dahingehend geäußert, dass der Flugplatz in diesem Jahr ca. 10.000 Euro Einnahmeausfälle für kurzfristig abgesagte Veranstaltungen zu verzeichnen hat. Seiner Meinung nach wirkt sich das beabsichtigte Veranstaltungskonzept jetzt schon negativ auf den Standort aus.

Aus diesen Gründen wurde das Konzept nochmals überarbeitet und angepasst.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Konzept zum Umgang mit Open-Air-Musik-Veranstaltungen
- Übersicht Veranstaltungen 2015
- Freizeitlärmrichtlinie
- Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit